



# STOP! WAHLBEHINDERUNG

Behinderung des Wahlablaufs ist kein Kavaliersdelikt!

Verboten – und damit strafbar nach § 119 BetrVG – ist jeder Eingriff in den regulären Wahlablauf, egal ob durch Zutun oder Unterlassung,

- der mit dem Ziel der Störung und Behinderung begangen wird oder
- der eine nur unbeabsichtigte, aber objektiv feststellbare Beeinträchtigung darstellt.

## Störungen durch den Arbeitgeber

Der **Arbeitgeber** hat grundsätzlich eine Neutralitätspflicht und darf die freie Willensbildung seiner Mitarbeiter nicht beeinflussen.

Zu den **arbeitgeberseitigen Störungen** zählen daher:

- Androhen von Nachteilen oder Gewähren von Vorteilen bezogen auf die Kandidatur der Arbeitnehmer
- Wahlpropaganda zugunsten eines Kandidaten bzw. zur Verhinderung der Betriebsratswahl
- Ausschluss des Wahlvorstandes aus dem Betrieb

## Störungen durch den Arbeitnehmer

Zu den **Störungen durch Arbeitnehmer** zählt, wenn Kollegen mit Schikane oder Mobbinghandlungen bedroht werden, damit diese nicht kandidieren.

## Störungen durch den Wahlvorstand

- Es werden keine Wahlunterlagen ausgehändigt.
- Unerwünschte Wähler werden nicht ins Wahllokal gelassen.

## Störungen durch die Betriebsratskandidaten

- Die Kandidaten beeinflussen die Wahl, indem sie zusätzliche Stimmzettel in die Wahlurne schleusen.

